

den verlorenen Sohn nach Hause zog? Wohl auch Reue und Not und Enttäuschung, am meisten jedoch die Vaterliebe der Erbarmung. Sie zog den armen verlaufenen Jungen dorthin, wohin er gehörte, ans Vaterherz.

Du verstehst, was ich damit sagen will. Habt Liebe, eine tiefe, warme, ganz heilige Liebe zu den Seelen, zur Kirche in euerm Vaterland, zu eurem Volk und Land. Gott selbst legt euch Deutschlands Kirche ans Herz, daß sie euch ins Herz brenne. Denk an das, was ich einmal in einer bewegten Stunde meines Lebens geschrieben habe:

„Du weißt es, o Herr, wie sehr und wie oft Du mir Deutschland ans Herz gelegt hast, damit ich mich ganz für Deutschland hingebe und nichts anderes mehr wünsche, als für dieses Landes Glaube und Kirche zu leben und zu sterben“ (aus den Bekenntnissen des hl. Petrus Canisius).

Familienpolitik in der Schweiz

Von JAKOB DAVID

Während des vergangenen Krieges hat die Familienpolitik in der Schweiz einige bemerkenswerte Fortschritte gemacht. Vor allem ist die Erkenntnis in weite Kreise gedrungen, daß es sich hier um etwas ganz anderes und viel Wichtigeres handelt als um die bloße Unterstützung einer Schicht von Bedürftigen oder um Bevölkerungspolitik im quantitativen Sinne. Bloße Bevölkerungspolitik würde beim Schweizervolk auf große Widerstände stoßen. Aber es geht bei der Familienpolitik weder um die Zahl noch um die Bedürftigkeit, sondern um die Familie selbst, die in ihrer Bedeutung für den einzelnen wie für die soziologische Struktur des Volksganzen neu erfaßt wird.

Am 25. November 1945 wurde in einer großen Volksabstimmung ein neuer Verfassungsartikel 34 quinquies mit einem überraschend starken Mehr angenommen. Es hat ein hartes Stück Arbeit gekostet, bis es so weit war. Die Freunde der Familie hatten dabei vor allem die individualistische Auffassung der Sozialpolitik zu bekämpfen, die immer nur die Einzelperson sehen will und die natürlichen Gemeinschaften übersieht.

Der neue Verfassungsartikel, der die Grundlage für eine weitere Familiengesetzgebung bildet, betrifft vor allem drei Einzelgebiete. Im einleitenden Abschnitt wird bestimmt, daß der Bund in der Ausübung der ihm zustehenden Befugnisse (Gesetzgebung, Steuerpolitik usw.) den Bedürfnissen der Familie besonders Rechnung zu tragen hat. Der zweite Abschnitt gibt dem Bunde das Recht zur Gesetzgebung auf dem wichtigen Gebiet der Familienausgleichskassen. Dann kommen die Grundlagen für eine gesunde Wohnungspolitik und Siedlungspolitik im Dienste der Familie und schließlich der Auftrag zur Einrichtung, Ausweitung und gesetzlichen Fundierung der Mutterschaftsversicherung, die den werdenden Müttern die Hilfe der Öffentlichkeit sichern soll.

Das Kernstück der ganzen Gesetzgebung im Sinne der Antragsteller müssen die Familienzulagen bilden. Der Grundgedanke zur Einrichtung ist folgender: Die ganze Entwicklung, des individualistischen Zeitalters hat dahin geführt, daß die Familie als Urzelle der menschlichen Gesellschaft sowohl aus dem gesellschaftlichen und politischen wie aus dem wirtschaftlichen und sozialen Bereich immer mehr verdrängt wurde und ihren Platz dem Einzelmenschen räumen mußte. Dadurch verlor sie den nötigen Lebensraum und reagierte mit der Kleinhaltung der Mitgliederzahl oder löste sich überhaupt auf. Wenn es auch offenkundig ist, daß hier der sittliche Verfall im Volksleben die schwersten Schäden angerichtet hat, so wäre es doch ungerecht und verhängnisvoll, wenn man das Schwergewicht der sozialen Verhältnisse nicht gelten lassen wollte.

Die Einkommengestaltung spielt in der modernen Industriewirtschaft nur noch zugunsten des einzelnen arbeitenden Subjektes, unter völliger Ausschaltung der Familie. Ein Beispiel möge klarmachen, worauf es hier ankommt. In einer Fabrik arbeiten zwei Arbeiter nebeneinander, beide gleich tüchtig und gleich fleißig, sie verrichten dieselbe Arbeit. Der eine hat vier Kinder, der andere hat keine. Beide verdienen Fr. 420.— im Monat. Das scheint völlig in Ordnung und gerecht zu sein. Wenn man aber nicht an dieser Zahl und an der bloßen Existenz in der Fabrik haften bleibt, so stellt sich dieses System als schreiende soziale Ungerechtigkeit dar. Der eine Arbeiter hat nämlich je Kopf Fr. 210.— zur Verfügung, der andere nur Fr. 70.—. Der Familienvater mit vier Kindern muß sich bei gleicher beruflicher Leistung im Betriebe und bei einer zusätzlichen hervorragenden persönlichen Leistung für Volk und Staat zu Hause durch die Kindererziehung (die ohnehin große persönliche Opfer verlangt) unvergleichlich mehr einschränken und schlechter leben als der Kinderlose. Ja, er läuft ständig Gefahr, daß seine Familie, bloß wegen der Kinderzahl, ins eigentliche Proletariat absinkt und sich von dort nicht wieder zu erheben vermag, während der kinderlose Arbeiter mit seinem „gleichen“ Lohn sehr wohl auskommen, ja, sich vielleicht einen Luxus angewöhnen kann, der ihm und seiner Frau den Aufbau einer gesunden Familie für immer verleidet und unmöglich macht. Ein solches Wirtschafts- und Lohnsystem muß als verfehlt, ungerecht, familien- und volksschädlich bezeichnet werden, weil es den Familienvater grundsätzlich viel schlechter stellt als den Kinderlosen.

Ist diese Differenzierung aber nicht naturgegeben? Keineswegs. Das Natürliche wäre, daß die Kinder in angemessener Weise beitragen, das Familieneinkommen zu sichern und zu vermehren. So war es in früheren Zeiten, als sie noch im häuslichen Betrieb mithelfen konnten; so ist es heute noch vielfach beim Bauern und kleinen Mittelstand. Seitdem aber die Arbeit vom Heim weggerissen und in Fabrik und Büro verlagert ist, ist die Mitarbeit der Kinder nicht mehr möglich, oder nur in einer den

Familie noch schädlicheren Weise, indem Frau und Kinder ebenfalls von der Familie weg auf Verdienst hinausgetrieben werden. So ist aus dem früheren Familieneinkommen ein reines Individualeinkommen geworden, das auf die Familie keine Rücksicht nimmt und sie fast notwendig der Verelendung preisgibt. Wenn auch diese Verelendung nicht immer äußerste materielle Not bedeutet, so zieht sie doch immer eine Gefährdung der sozialen Stellung der Familie nach sich, eine soziale Minderung in Lebensaufwand, Ausbildungsmöglichkeit für die Kinder, die Wohnung usw.

Gerade bei der Wohnungsfrage zeigt sich das Mißverhältnis besonders deutlich. Wenn man die Frage stellt, wer denn eine größere Wohnung, womöglich mit einem Stück Gartenland, dringender benötige, der Kinderlose oder der Kinderreiche, so scheint die Antwort klar. Ebenso klar ist aber, daß gerade derjenige die größere Wohnung finanziell am wenigsten zu tragen vermag, der sie am dringendsten braucht und sie wegen seiner Leistungen am meisten verdient. Und zwar vermag er es gerade aus dem Grund am wenigsten, aus dem er sie am meisten braucht: weil er Kinder hat! Der Familienvater muß ja, wie schon die bloße Überlegung zeigt und wie es eine Reihe von statistischen Untersuchungen genau bewiesen haben, den größeren Prozentsatz seines Einkommens auf Nahrung und Kleidung verwenden und hat darum am wenigsten für die Wohnung zur Verfügung, und je größer seine Familie wird, desto größer wird notwendigerweise auch dieses Mißverhältnis.

Man könnte nun diesem Übelstand auf verschiedene Weise abhelfen: durch Mietzinszuschüsse, billige Wohnungsbauten, Gemeindewohnungen, allgemeine Notunterstützungen usw. Die Familienfreunde in der Schweiz sind aber der Auffassung, daß dies alles unwürdige und zum Teil entwürdigende Notbehelfe sind. Man muß das Übel an der Wurzel anpacken: beim Einkommen selbst. Man muß anstelle des Individualeinkommens ein Familieneinkommen schaffen, das dann einen Großteil der andern Hilfen überflüssig macht und dem Familienvater wieder eine selbständige Verfügung über seine Mittel erlaubt. Vor allem gilt es, nicht zu warten, bis eine Familie ins Proletariat absinkt, sondern man muß ihr helfen und sie vor der sozialen Deklassierung bewahren, solange sie noch gesund ist.

Das Mittel dazu sind in der Industriegewirtschaft die Kinderzulagen. Darum bilden sie das Kernstück einer gesunden Familienpolitik.

Welche Grundsätze und Überlegungen waren nun in der Schweiz beim Aufbau des Familien- oder Kinderzulagensystems maßgebend?¹

¹ Es muß bemerkt werden, daß ein eidgenössisches Ausführungsgesetz noch nicht besteht, daß aber eine Reihe von Kantonen (Waadt, Genf, Neuenburg, Freiburg, Luzern, Wallis) solche Gesetze erlassen haben und daß eine größere Anzahl schweizerischer Industrien und Gewerbeverbände (unter andern die bedeutendsten, wie Maschinen- und Metallindustrie und der Spenglermeisterverband) aus eigener Initiative freiwillig vorangegangen sind.

Wir wollen die einschlägigen Fragen in drei Gruppen zusammenfassen:
Organisation der Kinderzulagen — Ausmaß und Art der Auszahlungen —
Finanzierung.

Die Organisation der Kinderzulagen

Vorweg sei bemerkt, daß man bald von Familien- und bald von Kinderzulagen spricht. In der Hauptsache handelt es sich um die Kinderzulagen, die sich nach der Zahl der nicht erwachsenen Kinder richten. Bisweilen werden aber auch Gebrechliche, Nichterwerbsfähige, aber vom Lohnempfänger unterstützte Verwandte: Geschwister, Eltern usw. mitberücksichtigt.

Ebenso ist darauf hinzuweisen, daß die Kinderzulagen vor allem für die Lohnempfänger eingerichtet wurden, obwohl sich die Bestrebungen mehren, sie auch gewissen Schichten von selbständig Erwerbenden zugute kommen zu lassen. Die Gründe sind nach dem oben Gesagten klar. Dort, wo noch die ganze Familie zum Einkommen beiträgt, sind Kinderzulagen nicht notwendig; wo aber aus der Eigenart des Berufes oder der Verhältnisse das ganze Einkommen auf dem Vater allein ruht, sind Kinderzulagen berechtigt und in den meisten Fällen eine Notwendigkeit.

Für die gesunde Organisation der Kinderzulagen gelten folgende Grundsätze:

Wir wollen keine Verstaatlichung der ganzen Einrichtung. Denn nicht der Staat, sondern die Wirtschaft hat die Aufgabe, die Kinder des Volkes zu ernähren. Und was der Staat nicht in die Hand nehmen muß, das soll man ihm auch nicht in die Hand geben! Wir haben nun Erfahrungen genug gemacht, um die Weisheit des alten Prinzips christlicher Soziallehre zu schützen, wonach nicht der oberen Gemeinschaft übertragen werden soll, was die untere zu leisten imstande ist.

Die Kinderzulagen können ebenso gut statt vom Staat von den großen Wirtschaftsgemeinschaften getragen werden. Daß in einem totalitären Staat dieser Staat selbst die Kinderzulagen austeilen will, ist durchaus folgerichtig, nachdem er ja auch so große Ansprüche an die Kinder stellt und sie in erster Linie für sich fordert. In einem freiheitlichen Staatswesen dagegen wird der Staat erst dort eingreifen dürfen, wo die Kraft der privaten und gesellschaftlichen Organisationen nicht mehr ausreicht. Daher haben die kantonalen Gesetze in der Schweiz vorgesehen, daß in erster Linie die Wirtschaftsverbände Familienzulagenkassen einzurichten haben; der Kanton selbst richtet nur eine zusätzliche Hilfskasse ein für jene Berufszweige, die selbst nicht stark genug sind. Aber auch hier werden die Kinderzulagen nicht aus den allgemeinen Steuermitteln bestritten, sondern aus den Beiträgen der Firmen, die Einzelmitglied dieser Kassen sind.

Die Kinderzulagen können aber nicht dem einzelnen Unternehmer überlassen oder gar aufgebürdet werden. Das hätte die verhängnisvollsten Folgen, und zwar für den Familienvater selbst. Denn entweder würde der

Unternehmer die Auszahlungen wirklich leisten und dann würde das Lohnkonto steigen, und gerade der soziale Unternehmer würde weniger konkurrenzfähig, das Geschäft müßte Schaden leiden, und mit ihm wiederum der Familienvater. Die Großzahl der Unternehmer würde aber auf die Dauer den umgekehrten Weg einschlagen: Familienväter würden bei der ersten besten Gelegenheit entlassen und fänden überhaupt keine Anstellung mehr. Der faschistische italienische Staat hat, um hier Ordnung zu schaffen, die Vorschrift erlassen, daß jedes größere Geschäft eine bestimmte Anzahl Familienväter anstellen müsse, und hat entsprechend mit Steuermaßnahmen bzw. Steuererleichterungen nachgeholfen. Aber auch diese Lösung ist nicht ideal: sie ruft den Staat auf den Plan und erschwert die Freizügigkeit.

Der einfachere und naturgemäße Weg scheint unter den heutigen Umständen und Wirtschaftsverhältnissen die Errichtung von Familienzulagenausgleichskassen zu sein. Die Erfahrungen, die man damit in der Schweiz gemacht hat, können als sehr gut bezeichnet werden. Sämtliche Firmen eines Wirtschaftszweiges (oder Berufszweiges) gehören einer solchen Ausgleichskasse an. Die Kasse wird vom Wirtschaftsverband getragen und braucht darum ein Minimum an zusätzlicher Organisation.

Die einzelnen Unternehmer haben, ohne Rücksicht auf die Kinderzahl ihrer Arbeitnehmer und Angestellten, immer den gleichen Beitrag, entsprechend der Tragfähigkeit und Bedeutung des Geschäftes, an die Ausgleichskasse zu zahlen. Diese vollzieht dann den Ausgleich zwischen den kinderarmen und den kinderreichen Betrieben. Diese werden meist ohne Zwang in einem möglichen Ausmaß die Familienväter begünstigen, sofern sie tüchtig sind, selbst im eigenen Interesse: Im Familienvater haben sie ja dann einen um so zuverlässigeren, treuen und fleißigen Arbeiter, der nicht so leicht von Ort zu Ort wechselt wie der Familienlose.

Der tiefere soziologische Grund für das Ausgleichssystem ist folgender: Nicht der einzelne Unternehmer trägt die Schuld daran, daß die Familie als Lohnempfänger heute kein Familieneinkommen mehr hat. Ursache ist das ganze heutige Produktions- und Wirtschaftssystem, das die Arbeit aus dem Haus- und Familienbetrieb herausgezogen und im Großbetrieb und Fremdbetrieb, unter Ausschaltung der Familienglieder, konzentriert hat. Diese Wirtschaftsweise ist heute nicht mehr rückgängig zu machen. Aber eben darum muß der notwendige Ausgleich nicht vom einzelnen Unternehmer, sondern von der ganzen organisierten Wirtschaft getragen werden.

Damit keine neuen Auszahlungsstellen geschaffen werden müssen, verwalten die Betriebe selbst die Auszahlstellen. Sie haben darum mit der Ausgleichskasse nur einen Verrechnungsverkehr, indem alle 3, 6 oder 12 Monate die negative oder positive Spitze ausgeglichen wird. So werden unnötige Umschreibungen vermieden und das Geld bleibt bis zur Auszahlung an die Familienväter im Betrieb selbst. Diese Regelung hat auch

noch den Vorteil, daß die Betriebsverbundenheit gerade mit den Familien gestärkt wird. Es wird dann keine fremde Stelle dazwischen geschaltet.

Doch empfiehlt es sich, die Aushändigung der Familienzulagen organisatorisch vom Lohn zu lösen. Denn sachlich stellen sie etwas ganz anderes dar als der Lohn, und es wird so eine Spannung zwischen Leistungslohn und Familienzulagen eher vermieden. Psychologisch scheint eine solche Trennung vielfach notwendig, um jede Mißgunst des ledigen Arbeiters möglichst auszuschalten. Doch ist, wie die Erfahrungen zeigen, diese Gefahr weitaus nicht so groß, wie sie von den Gegnern der Familienpolitik dargestellt wird. Vor allem ist hier die Stellungnahme der französischen und belgischen Gewerkschaften lehrreich, die alle für die Kinderzulagen eintreten und das System möglichst ausgebaut wissen wollen.

Der Leistungslohn, der der Produktionsleistung entspricht, darf durch das Kinderzulagensystem nicht aufgehoben, sondern muß im Gegenteil geschützt und verfeinert werden. Die Kinderzulagen sollen den Leistungslohn auch nicht ersetzen, sondern nach der sozialen Seite hin ergänzen. Die Erhaltung des Leistungslohnes ist aus zwei Gründen wichtig: einmal psychologisch, weil ein gesunder Ansporn zu möglichst tüchtiger Arbeit notwendig ist; dann aber auch volkswirtschaftlich, weil unsere Volkswirtschaft gerade in der heutigen Zeit auf Qualitätsleistungen angewiesen ist. Eine allzu starke Nivellierung der Löhne aus sozialen Gründen, ohne Rücksicht auf die Leistung, wäre deshalb verhängnisvoll und würde auf die Dauer allen Beteiligten schaden.

Die Höhe der Kinderzulagen muß zwei Extreme vermeiden. Sie sind einerseits so anzusetzen, daß sie nicht als ein Almosen oder als eine symbolische Geste erscheinen, sondern eine wirkliche Ergänzung des Familieneinkommens im Hinblick auf die Erziehung der Kinder darstellen. Das kantonale Gesetz von Luzern hat deshalb die monatliche Zulage auf mindestens Fr. 15.—, das von Genf auf mindestens Fr. 25.— festgesetzt.

Andererseits werden die Zulagen nicht so hoch sein, daß sie dem Vater jede finanzielle Eigenleistung für die Kinder abnehmen. Das ist weder notwendig noch zu wünschen. Kein rechter Vater will, daß seine Kinder einfach von der Allgemeinheit übernommen werden. Zu hohe Kinderzulagen wären auch Mißbräuchen ausgesetzt und für die Wirtschaft nur schwer zu tragen, während die hier vorgeschlagenen, die etwa 5% des durchschnittlichen Arbeitslohnes je Kind ausmachen, durchaus erträglich sind. Sie erhöhen die Gesamtlohnsumme um höchstens 1—2% und die Gestehungskosten der Produktion werden dadurch um höchstens $\frac{1}{3}$ bis 1% belastet, sofern die ledigen Arbeiter zur Tragung der Lasten überhaupt nicht herangezogen werden.

Gegen Mißbräuche durch erbbelastete oder arbeitsscheue Elemente sind Sicherungen vorgesehen. Diese müssen allerdings derart sein, daß sie eines freiheitlichen Staates würdig sind und den Naturgesetzen nicht widersprechen.

Die Auszahlungen

Aus den obigen Ausführungen kann zusammengefaßt werden: Wir wollen dem Familienvater nicht die ganze Sorge für die Familie abnehmen. Wir wollen auch nicht arbeits- und lebensuntüchtige Menschen aneifern, viele Kinder in die Welt zu setzen. Ferner soll der Leistungslohn nicht gedrückt werden. Das dürfte durch folgende Ansätze erreicht werden:

Keine oder nur geringe Zulagen für die ersten zwei Kinder. Der Leistungslohn des Vaters muß (Berufstüchtigkeit vorausgesetzt) so hoch sein oder werden, daß er gestattet, wenigstens die ersten zwei Kinder standesgemäß zu ernähren, zu erziehen und auszubilden. Dafür könnte, wie es da und dort schon geschieht (z. B. bei der Familienkasse des Kantons Solothurn) bei der Geburt der ersten zwei Kinder je eine einmalige Geburtshilfe von etwa Fr. 150.— als Beitrag für die ersten Anschaffungen gewährt werden. Diese einmalige Zulage könnte auch vom Betrieb allein übernommen werden; er erzeugt bei den Empfängern eine dankbare Freude und belastet das Unternehmen doch nur in sehr geringem Maße.

Vom dritten Kinde an sollen die vollen Zulagen einsetzen durch eine monatliche Zulage für jedes weitere Kind. Der Beitrag soll eine fühlbare Entlastung bieten. Dies ist um so leichter möglich, wenn bei den ersten beiden Kindern (die ja die Großzahl der Fälle bilden) keine oder nur um die Hälfte gekürzte Zulagen geboten werden.

Im Interesse der Berufsausbildung soll die Zulage bis zum 18. oder 20. Altersjahr der Kinder gewährt werden, unter der Bedingung, daß das Kind eine eigentliche Berufslehre (oder Haushaltslehre) durchmacht und nicht ein monatliches Mindesteinkommen von Fr. 80.— bis 100.— erreicht.

Ebensowenig wäre es wünschenswert, wenn als Bedingung festgesetzt würde, daß die Mutter nicht einer regelmäßigen außerhäuslichen Erwerbsarbeit nachgehen darf. Damit würde die Mutter leichter zu Hause gehalten, wo sie am dringendsten vonnöten ist und am segensreichsten wirkt, und manches leidige Doppelverdienertum würde verschwinden. Es hilft freilich nichts, gegen dieses Doppelverdienertum zu reden, solange man es nicht durch die Kinderzulagen gerade der kinderreichen Mutter möglich macht, auf diesen Doppelverdienst zu verzichten. Es gehört ja mit zum Widersinn des reinen Leistungslohnes, daß gerade die kinderreiche Familienmutter, die im Hause am notwendigsten ist, gezwungen wird, auf Doppelverdienst auszugehen! Und doch würde sie nicht nur ihrer Familie, sondern ohne Zweifel auch der Volkswirtschaft und dem Vaterland einen viel größeren Dienst erweisen, wenn sie sich dem Haushalt und der Kindererziehung widmen könnte. Man klagt oft über den Mangel an Erziehung in der kinderreichen Familie. Aber das ist eine Gedankenlosigkeit oder grobe Heuchelei, solange man es der Mutter durch die Kinderzula-

gen nicht ermöglicht, sich wirklich der Kindererziehung in der rechten Weise zu widmen.

Sobald aber Kinderzulagen gewährt werden, kann Doppelverdienst auch kräftig besteuert werden. Ein Verbot des Doppelverdienstes ist nicht zu empfehlen. Es kann in vielen Fällen sehr ungerecht sein und lenkt nur auf Abwege. Warum soll schließlich eine kinderlose Frau nicht einem Doppelverdienst nachgehen, wenn sie damit nützliche Arbeit leistet, keinen notwendigen Arbeitsplatz wegnimmt und dazu durch ihre Steuer noch beiträgt, die Kinder anderer zu erhalten?

Stadt und Land sollten in den Zulagen möglichst gleich behandelt werden. Bei den Familienausgleichskassen für die Wehrmänner hat man in der Schweiz erhebliche Unterschiede zwischen städtischen, halbstädtischen und ländlichen Verhältnissen gemacht. Dies ist auch insofern richtig, als die Lebenskosten in der Stadt höher sind als auf dem Lande. Aber Stadt und Volk haben alles Interesse daran, den Familienvater zu bewegen, möglichst auf dem Lande zu bleiben oder dorthin zurückzukehren, selbst wenn er zur Berufsarbeit täglich in die Stadt fahren müßte. Denn das Land ist dem Familienleben im allgemeinen viel zuträglicher als die Stadt. Durch die Gewährung gleich hoher Familienzulagen auf dem Lande bei billiger Lebenshaltung würde ein wirksamer Anreiz dazu geschaffen, ohne daß Verbote oder Gebote notwendig wären.

So würde auch der städtische Wohnungsmarkt etwas entlastet, der Landflucht gesteuert, ja einer gewissen Rücksiedelung und Dekonzentrierung der Industrie (die aus verschiedenen Gründen zu wünschen wäre) der Weg geebnet, und zwar auf die denkbar einfachste Weise, ohne gesetzlich-bürokratische Reglementierung. Wenn wir aber in der Sozialpolitik die Stadt immer wieder vor dem Land bevorzugen, dürfen wir uns nicht wundern über die unnötige und ungesunde Verstädterung. Die heutige schweizerische Ausgleichskassenordnung macht denn auch ohne Ausnahme keinen Unterschied mehr zwischen Stadt und Land.

Als Höchstgrenze der Kinderzulagensumme kann ein bestimmtes Verhältnis zum Leistungslohn festgesetzt werden (etwa 25—30% des Normallohnes). Damit könnte man, wenn nötig, gewissen eugenischen Forderungen am ehesten und einfachsten Rechnung tragen und gegen Alkoholiker, Faule, lebensuntüchtige Menschen einen Riegel vorschieben. Eugenisch vollwertige Menschen werden (oder sollten) im großen und ganzen beruflich vollwertige Arbeiter sein und haben damit eine hohe Maximalgrenze. Bei Untüchtigkeit, Unzuverlässigkeit, Faulheit oder auch Gebrechlichkeit würde automatisch die Grenze der Kinderzulagen herabgesetzt. Solche Fälle gehören allenfalls in die Fürsorge (die auch die nötige Aufsicht ausüben kann), aber nicht in die Sozialpolitik.

In besonderen Ausnahmefällen könnte bei Gefahr des Mißbrauches darauf erkannt werden, daß die Zulagen nicht dem Vater, sondern der Mut-

ter oder dem Vormund ausgehändigt oder überhaupt gesperrt und bis zu einem gewissen Alter der Kinder mündelsicher angelegt werden.

Durch die Festsetzung einer solchen Maximalgrenze würde der berufliche Leistungswille der Familienväter noch besonders angespornt.

Die alten Eltern, gebrechliche Geschwister usw., die von der Familie unterstützt werden, könnten bei den Auszahlungen den Kindern gleichgestellt werden. Damit wäre wenigstens ein großes Stück Altersversicherung auf die menschlich schönste, volkswirtschaftlich billigste und der Familie förderlichste Weise geleistet, und zwar gerade für jene Menschen, die vorher für andere gesorgt haben. Doch muß dieser Ausbau einer späteren Etappe des Werkes vorbehalten bleiben.

In der Schweiz war diese Regelung bei den Wehrmännerausgleichskassen getroffen worden. Sie ist nun aber durch die Einführung einer umfassenden Alters- und Hinterbliebenenversicherung zum guten Teil überholt.

Für die Ledigen kann durch Ehestandsdarlehen gesorgt werden, wenn sie zur Finanzierung der Familie herangezogen worden sind. Die Rückzahlung dieser Ehestandsdarlehen müßte so gestaltet werden, daß bei der Geburt jedes Kindes $\frac{1}{4}$ der Schuld gestrichen wird. Damit wäre auch ein Stück sehr nützlicher Familienpolitik verwirklicht. Doch kann hier nur kurz darauf hingewiesen werden.

Die Finanzierung

Die Finanzierungsfrage ist heute die Klippe, an der so manches gutgemeinte Projekt scheitert. Oder, wenn es nicht scheitert, wird irgendeine neue Quelle ausfindig gemacht, die anzuzapfen wäre, was dann meistens die Folge hat, daß die Gesunden noch mehr belastet werden, als sie es unter den gegenwärtigen Umständen sowieso schon sind, und daß damit die Kraft der Volkswirtschaft noch mehr geschwächt oder auf kaltem Steuerwege verstaatlicht wird.

Die Finanzierung der Kinderzulage muß und will andere Wege gehen. Die Freunde der Familie legen großen Wert darauf, zu Bewußtsein zu bringen, daß die Kinderzulagen nicht eine Art unproduktive Unterstützung darstellen und nur neue Lasten auferlegen, sondern daß sie eine gerechte, organische Verteilung des Volkseinkommens in die Wege leiten wollen. Der Strom des Volkseinkommens soll jenen Kräften zugeführt werden, die der Aufbau eines gesunden Volkes und nicht zuletzt auch einer gesunden Wirtschaft unbedingt braucht. Es geht nicht darum, neue Ausgaben zu machen, sondern einen neuen Verteilungsschlüssel des Vorhandenen zu finden, der nicht bloß gerechter ist, sondern auch fruchtbringend auf die Volkswirtschaft selbst zurückwirkt.

Auch von diesem Standpunkt aus erscheint es als richtig, daß nicht der Staat Träger der Familienausgleichskassen ist, sondern daß die Wirtschaft selbst die richtige Verteilung vornimmt.

Bisher mußten die Kinderzulagen ausschließlich von der Arbeitgeberschaft finanziert werden. Zum Teil wurden die Teuerungszulagen bei den steigenden Preisen nicht gleichmäßig auf die einzelnen Arbeiter, sondern nach Familienlasten abgestuft verschieden verteilt. Da die Kinderzulagen zu einer Zeit steigender Preise eingeführt wurden, ließ sich diese Form leicht durchführen. Von Seite der Familienfreunde wurde aber eine etwas differenziertere Form vorgeschlagen. Da sie zu einigen grundsätzlichen Überlegungen Anlaß gibt, soll sie hier kurz umrissen werden. Wir gehen dabei von dem System aus, das in der Schweiz bei den Wehrmannsausgleichskassen Geltung gewann.

Danach werden die Lasten auf drei Träger verteilt: Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Staat.

Der Arbeitgeber ist der Leiter des ganzen Unternehmens und hat für das gerechte Einkommen der Betriebsangehörigen zu sorgen. Das ist eine seiner vornehmsten Aufgaben. Darum muß er auch an der Schaffung des Familieneinkommens seiner Arbeiter und Angestellten in erster Linie Anteil nehmen.

Der Unternehmer zieht aus einer gesunden Familienpolitik auch seinen Nutzen: Durch die Kinderzulagen wird neue Kaufkraft geschaffen bei einer sehr soliden und beständigen Kundschaft. Besonders wird dadurch der Binnenmarkt gestärkt und in seiner Krisenfestigkeit gestärkt.

Manche Lohnkämpfe verlieren ihre Schärfe oder fallen ganz weg, weil viele zum Teil empörende Härten des heutigen Systems behoben werden. Dann gehört der Familienvater zu den treuesten Arbeitskräften, zumal wenn durch die Art der Auszahlung noch die Betriebsverbundenheit gefördert wird. Das ist auch der Grund, warum die Revolutionäre meist gegen die Kinderzulagen sind: sie nehmen ihnen den Wind aus den Segeln!

Die Last von 1% bis höchstens 2% der Lohnsumme ist durchaus tragbar.

Der Schlüssel für die Lastenverteilung unter den Betrieben kann verschieden gehandhabt werden. Als einfachster und wirksamster hat sich ein bestimmter Prozentsatz aus der gesamten ausbezahlten Lohnsumme erwiesen. Die Berechnungen und Belege dafür sind in jedem Betriebe schon vorhanden. Hier ließe sich auch leicht ein Arbeitnehmerbeitrag durch Abzug vom Lohn erheben.

Zwar lassen sich dabei einige Unebenheiten nicht ganz vermeiden. Betriebe mit einem hohen Lohnniveau müssen dabei viel, Betriebe mit wenig Personal, aber vielleicht großen Umsätzen und Kapitaleinnahmen (Handel, Banken, Spezialpräparate usw.) verhältnismäßig wenig beitragen. Doch lassen sich solche Einzelheiten auf anderem Wege, durch Spezialabgaben, Steuern usw. beheben.

Der Arbeitnehmer könnte ebenfalls zur Beitragsleistung an die Familienausgleichskassen mit $\frac{1}{2}$ bis $1\frac{1}{2}\%$ seines Lohnes herangezogen werden, wenigstens nach Ablauf der Teuerung. Das hätte auch für die Arbeitnehmer erhebliche Vorteile:

Durch den eigenen Beitrag bekommen sie wohlverworbene Rechte auf die Kinderzulagen und ebenso auf die Verwaltung der Kassen. Jeglicher Anschein von bloßer Fürsorge ist vermieden; die Kasse arbeitet als eine Art subventionierter Familienversicherung. Auf die paritätische Verwaltung der Kassen würden wir ohnehin den größten Wert legen. Es könnte hier ein schönes Stück Berufsgemeinschaft zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Aufbau, in der Verwaltung und dem allmählichen Ausbau der Sorge für die Familie verwirklicht werden.

Die Volkssolidarität im Dienste der Familie und besonders die Berufsgemeinschaft wird durch solche gemeinsame Einrichtungen gestärkt, die Klassenspaltung gemildert und zum Teil organisch überwunden.

Das Volksbewußtsein für den Wert der Familie wird geweckt. Wenn schon der Lehrling vom ersten Zahltag an durch einen noch so bescheidenen Beitrag an die Familienausgleichskasse daran erinnert wird, daß seine Lebensaufgabe in der Gründung und Führung einer tüchtigen Familie besteht, so kann das nur dazu helfen, daß er diese nach allen Seiten hin tiefer erfaßt und verantwortungsbewußt vorzubereiten beginnt.

Bei der heutigen Verteilung der Lohnsumme haben oft gerade die Ledigen einen (im Vergleich zum Familienvater) unverhältnismäßig hohen Lohn, der manchen nicht selten verderben wird durch die künstliche Gewöhnung an ungesunde, überspannte Bedürfnisse. Wie manches Mädchen gewöhnt sich an Kleiderluxus, Sportluxus usw., die es als Familienmutter niemals wird befriedigen können, die sie sogar hindern, einmal eine gute Familienmutter zu werden, ja die sie dann allzu oft zu Kinderlosigkeit und übertriebenen Ansprüchen an den Gatten verleiten wird. Andererseits ist durch die Kinderzulagen dafür gesorgt, daß manche junge Menschen nicht mehr soviel zum Unterhalt ihrer jüngeren Geschwister beitragen müssen und infolgedessen imstande sind, sich der beruflichen Ausbildung und Vorbereitung des eigenen Ehestandes zu widmen. Überdies könnten ja bei der neuen Familiengründung die Ehestandsdarlehen mithelfen. So könnten die jungen Leute sogar früher heiraten, was in vieler Hinsicht (moralisch, gesundheitlich, bevölkerungspolitisch, psychologisch) große Vorteile bieten würde.

Der Staat sollte ebenfalls seinen Beitrag leisten.

Er hat ein hohes Interesse an der gesunden Familie und könnte durch seine Hilfe die Sympathie seiner Bürger nur gewinnen.

Er muß das Kontrollrecht ausüben und die allgemeine Durchführung der Einrichtung gewährleisten. Das kann er am besten durch seinen eige-

nen Beitrag begründen. Der Gefahr der Verstaatlichung läßt sich durch eine entsprechende berufliche Organisation begegnen.

Durch die Familienzulagen würde der Staat seinerseits von vielen anderen Fürsorgeeinrichtungen entlastet. Vor allem würde ein erheblicher Teil der Armengelder und der Altersfürsorge eingespart, weil der Familienverband leistungsfähiger würde.

Durch seine Beiträge kann der Staat eine weitere notwendige Ausgleichsfunktion ausüben, wenn er die dafür notwendigen Mittel nicht einfach durch allgemeine Besteuerung, sondern durch die des sonst nicht in entsprechendem Maße beitragenden Kapitals oder familienfeindlicher Betriebe einholt. Diese Beiträge wären etwa zu nehmen von gewissen Luxussteuern, besonders dort, wo der Luxus familienschädigend wirkt (Luxushunde, Schnäpse, Bars usw.). Wer solchen Luxus der Kindererziehung vorzieht, soll wenigstens dazu beitragen, daß andere, denen Kinder lieber sind als Hunde, auch Kinder aufziehen können. Außerdem von kapitalkräftigen Betrieben, die verhältnismäßig wenig Personal beschäftigen und darum auch für weniger Personen zu sorgen haben (Versicherungen, Banken, Holdings etc.). Endlich auch von einer Ledigensteuer, bei einem Mindestalter von 30 Jahren und einem Mindesteinkommen von bestimmter Höhe. Eine solche Steuer hat z. B. die Stadt Zürich, wenn auch zu rein fiskalischen Zwecken, schon längst eingeführt.

Wenn ein zentraler Ausgleichsfonds geschaffen wird, der die Ungleichheiten zwischen verschiedenen Wirtschaftszweigen zu berücksichtigen hat, so könnte dieser Zentralfonds aus den staatlichen Beiträgen gespeist werden. Dann bräuchte keine berufliche Kasse für die andere etwas zu leisten, jede wäre autonom, aber der Staat würde dort Zuschüsse gewähren, wo die Verhältnisse (z. B. große Kinderzahl in bestimmten Berufszweigen oder krisenbedingt niedrige Löhne) es rechtfertigen.

Wie man sieht, vermag ein solches System von Familienausgleichskassen in einem einzigen großzügig umfassenden Werk ohne viel Reglementierung eine ganze Reihe von wichtigen Sozialproblemen auf einmal zu lösen oder wenigstens entscheidend zu fördern: Familienwohl, Möglichkeit der Berufsausbildung, Altersfürsorge, vernünftige Eugenik, Teuerungsausgleich usw. Vor allem gibt es keinen gerechteren und volkswirtschaftlich billigeren und tragbareren Teuerungsausgleich als die Familienzulagen. Diese kommen jenen Schichten zugute, die am meisten unter der Teuerung leiden, und werden von der Gesamtwirtschaft getragen, abgestuft nach der Tragfähigkeit der einzelnen Unternehmen.

Zugleich aber wird eine wesentliche Korrektur des individualistischen Wirtschafts- und Gesellschaftssystems vorgenommen zugunsten jener natürlichen Gemeinschaften, die Urquelle und Urzelle des Volkslebens und der Volkserneuerung sind.